



Nach einer Heirat in Aserbaidschan: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

30.03.2022

Einzureichende Dokumente

- Original der Eheurkunde (Nikah Haqqında şəhadətnamə), ausgestellt als beglaubigter Auszug durch das Zivilstandsamt des Eheschliessungsortes.
- Wenn der/die Schweizer Partner/in der Schweiz wohnhaft ist: Kopie des Schweizer Personenstandsausweises
- Kopie des gültigen Reisepasses des noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegatten bzw. der noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegattin
- Adresse des Ehepaares oder Partner/innen

Für ausländische Ehegatten/Ehegattinnen und Partner/innen:

- Notariell beglaubigter Auszug aus dem Geburtsregister (Doğum haqqında şəhadətnamənin) mit Angabe der Eltern
- Zivilstandsbescheinigung mit Angabe: ledig, geschieden, verwitwet
 - a. falls ledig: zusätzlich Ledigkeitsbescheinigung (**Ailə vəziyyəti haqqında arayış – ARAYIS**)
 - b. falls geschieden: zusätzlich Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (**Nikahın pozulması haqda məhkəmə qətnaməsi**), ausgestellt durch das zuständige Gericht oder Scheidungsurkunde mit Eintragung der Rechtskraft (**Nikahın pozulması haqda şəhadətnamə**), ausgestellt durch das zuständige Zivilstandsamt.
 - c. falls verwitwet: zusätzlich Todesurkunde (**Ölüm haqqında arayış**), ausgestellt als beglaubigter Auszug durch das Zivilstandsamt des Todesortes.
- Wohnsitzbescheinigung (Yaşayış yeri üzrə qeydiyyat haqqında arayış) ausgestellt von der zuständigen Gemeindeverwaltung.

Gewisse Dokumente sind nicht mehr erforderlich, wenn die Person bereits im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen ist

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer Apostille versehen werden, welche sich auf die Unterschrift des Zivilstandsbeamten auf dem Hauptdokument bezieht. Über ASAN beschaffte Dokumente können von der ausstellenden Notariatsperson apostilliert werden.

Adresse der zuständigen lokalen Behörde: <https://asan.gov.az/en/category/asan-xidmetler>

Gebühren

Die Eintragung der Heirat in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Terminvereinbarung

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Unterbreitung der Dokumente via E-Mail an baku@eda.admin.ch